

Juristische Fakultät Universität Basel

4. Dezember 2020

4. Basler Sozialversicherungsrechtstagung:
Mitwirkungs- und Schadenminderungspflichten

Mitwirkungs- und Schadenminderungspflichten: Basics

Prof. Dr. iur. Anne-Sylvie Dupont

Einführung

Selbstverantwortung

Subsidiarität des staatlichen Handelns



Dezentralisierte
Verwaltung



Mitwirkunspflichten
(Verfahrensrechtlich)



Teamplay



Schadenminderungspflicht
(Materiellrechtlich)

I. Mitwirkungspflichten

A. Pflichten

- Unabhängig von Leistungsanspruch
- Ab Leistungsanspruch
- Nach Leistungenzusprechung



I. Mitwirkungspflichten

A. Pflichten

- Unabhängig von Leistungsanspruch

ATSG 28 I

Adressaten: versicherte Personen, ArbeitgeberIn

Pflicht: unentgeltlich beim Vollzug der Sozialversicherungs-gesetze mitwirken

Beispiel: Gehaltsangaben zur Festsetzung der Beiträge.

I. Mitwirkungspflichten

A. Pflichten

- Beim Leistungsanspruch

ATSG 29 I

Adressaten: versicherte Personen

Pflichten: - sich in der gültigen Form melden

(29 I)

- Formulare vollständig und wahrheits-
treu ausfüllen **(29 II)**

➤ Gilt auch für: Arbeitgeber, Arzt

I. Mitwirkungspflichten

A. Pflichten

- Während Abklärung des Anspruches

ATSG 28 II: Informationspflicht

ATSG 28 III: Ermächtigung zur Auskunftserteilung

ATSG 31: Pflicht zur Meldung wesentlicher Änderungen

ATSG 43 II: Teilnahme an medizinische od. technische Untersuchungen

ATSG 44: Mitwirkung an Gutachten

ATSG 43

I. Mitwirkungspflichten

A. Pflichten

- Während Abklärung des Anspruches
ATSG 28 II (Informationspflicht)

Adressaten: leistungsbeanspruchende Personen

Pflichten: unentgeltliche alle erforderliche
Auskünfte erteilen

- zur Festsetzung der Versicherungsleistungen
- *Seit 1.1.2021: auch zur Durchsetzung des Regressanspruchs*

I. Mitwirkungspflichten

A. Pflichten

- Abklärung des Anspruches

ATSG 28 III

Adressaten: leistungsbeanspruchende Personen

Pflichten: Dritte von der amtlichen/ärztlichen

Schweigepflicht befreien

- zur Abklärung der Leistungsansprüchen
- Erforderliche Auskünfte im Einzelfall
- *Seit 1.1.2021: auch zur Durchsetzung des Regressanspruchs*

I. Mitwirkungspflichten

A. Pflichten

- Abklärung des Anspruches (und nach Leistungszusprechung)

ATSG 31

Adressaten: versicherte Person, LeistungsbezügerInnen, alle an der Durchführung der SV Beteiligte (Abs. 2)

Pflichten: jede Wesentliche Änderung beim Versicherungsträger od. Durchführungsorgan melden.

I. Mitwirkungspflichten

A. Pflichten

- Abklärung des Anspruches

ATSG 43 II und 44

Adressaten: versicherte Person

Pflichten: - sich zumutbaren Untersuchungen unterziehen

- bei Gutachten mitwirken.

I. Mitwirkungspflichten

B. Folgen – ATSG 43 III

- Auf Grund der Akten Verfügungen, od.
- Erhebung einstellen und Nichteintreten beschliessen
 - Bei Verstöße der versicherte Person od. andere Leistungsempfänger
 - Unentschuldbares Verhalten
 - Förmliches Mahnverfahren

I. Mitwirkungspflichten

B. Folgen – ATSG 43 III

- Bei Revision von Dauerleistungen (vgl. ATSG 17)
 - Umkehr der Beweislast
- Andere mögliche Folge:
Rückerstattungspflicht (ATSG 25)

I. Mitwirkungspflichten

C. Spannungen

- Untersuchungspflicht (ATSG 43 I)
 - SV darf seine Pflicht zur Ermittlung des Sachverhalts nicht der versicherten Person aufschieben.
 - Beispiel: Bger 9C_341/2020

II. Schadenminderungspflicht

- Materieellrechtlicher Effekt über Leistungen
- Betrifft das Verhalten der versicherten Person nach Eintreten des Risikos (\neq Kürzung der Leistungen bei Verschulden)
- „alles tun, was zumutbar ist, um den Schaden möglichst klein zu halten“
- Allgemeiner Grundsatz.

II. Schadenminderungspflicht

- **ATSG 21 IV (1. Satz)**

Entzieht oder widersetzt sich eine versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, oder trägt sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu bei, so können ihr die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden.

II. Schadenminderungspflicht

- **ATSG 21 IV (1. Satz)**

Entzieht oder widersetzt sich eine versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der **Erwerbsfähigkeit** oder eine neue **Erwerbsmöglichkeit** verspricht, oder trägt sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu bei, so können ihr die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden.

II. Schadenminderungspflicht

- **ATSG 21 IV (1. Satz)**

Entzieht oder widersetzt sich eine versicherte Person einer zumutbaren **Behandlung** oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, oder trägt sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu bei, so können ihr die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden.

II. Schadenminderungspflicht

- **ATSG 21 IV (1. Satz)**

Entzieht oder widersetzt sich eine versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder **Eingliederung** ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, oder trägt sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu bei, so können ihr die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden.

II. Schadenminderungspflicht

- **ATSG 21 IV (1. Satz)**

Entzieht oder widersetzt sich eine versicherte Person einer **zumutbaren** Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, oder trägt sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu bei, so können ihr die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden.

II. Schadenminderungspflicht

- **ATSG 21 IV (1. Satz)**

Entzieht oder widersetzt sich eine versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine **wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit** oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, oder trägt sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu bei, so können ihr die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden.

II. Schadenminderungspflicht

- **Folgen**

- Grad des Fehlers?
- Kausalzusammenhang
- SV muss Leistungen kürzen
- In welchem Umfang?
 - > // mit UVV 61

II. Schadenminderungspflicht

- **Folgen**

- Welche Leistungen?

- > Vertretene Meinung: nur Rente, ev. Taggelder
- > BGE 133 V 511 (betr. HVI 6)

- Förmliches Mahnverfahren

- > Beim Umsetzung von ATSG 21 IV unabdingbar
- > Bei anderen Bestimmungen nicht immer so..22

Schlussfolgerungen

- ATSG räumt Mitwirkung- und Schadenminderungspflicht viel Platz ein
- Doch keine vollständige od. systematische Regelung
- Bedeutung der Interessenabwägung
- Führt zur strengen Anwendung der beiden Arten von Pflichten.

Danke für die Aufmerksamkeit!

Prof. Anne-Sylvie Dupont
Faculté de droit
Avenue du 1^{er}-Mars 26
2000 Neuchâtel
anne-sylvie.dupont@unine.ch



AnneSylvieDupo1